



---

**Ausarbeitung**

---

**Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht und Fluchtgrund im  
Völkerrecht**

**Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht und Fluchtgrund im Völkerrecht**

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 117/15  
Abschluss der Arbeit: 1. September 2015  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht</b>	<b>5</b>
2.1.	Spruchpraxis des VN-Menschenrechtsausschusses	6
2.2.	Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	8
2.3.	Resolutionen internationaler Organisationen	10
2.3.1.	VN-Generalversammlung	10
2.3.2.	VN-Menschenrechtskommission	10
2.3.3.	VN-Menschenrechtsrat	11
2.4.	Ergebnis	11
<b>3.</b>	<b>Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht (Genfer Flüchtlingskonvention)</b>	<b>12</b>
3.1.	Kriegsdienstverweigerung als legitimer Fluchtgrund nach der Genfer Flüchtlingskonvention	12
3.2.	Kriegsdienstverweigerer als „soziale Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention	14
<b>4.</b>	<b>Abschiebeverbote für Kriegsdienstverweigerer im Rahmen der EMRK und im deutschen Recht</b>	<b>16</b>
4.1.	Abschiebeverbote im Rahmen der EMRK	16
4.2.	Abschiebeverbote im deutschen Recht	18

## 1. Einleitung

Jährlich entziehen sich tausende von Soldaten dem Militärdienst – als Deserteure aus Kriegsgebieten (z.B. Ostukraine, Russland oder Eritrea), oder weil ihnen in ihrem Heimatland (z.B. in der Türkei, Armenien oder Südkorea) keine rechtlichen Möglichkeiten zur Kriegsdienstverweigerung offenstehen. Einige von ihnen suchen als Flüchtlinge Schutz und Asyl auch in Deutschland.

Für die asylrechtliche Rechtsprechung stellte die zwangsweise Heranziehung zum Wehrdienst und die damit verknüpfte Sanktion wegen Kriegsdienstverweigerung und Desertation für sich genommen keine „Verfolgung“ im Sinne des Art. 16a GG dar<sup>1</sup> - mit der Folge einer Abschiebung der Betroffenen. In den letzten Jahren haben sich allerdings **neue rechtliche Perspektiven im internationalen Flüchtlingsrecht** eröffnet, die den **Schutz und die Rechtspositionen von Kriegsdienstverweigerern stärken**.

In diesem Zusammenhang hat etwa der **VN-Menschenrechtsrat** in seiner Resolution vom 27. September 2013<sup>2</sup> die Bedeutung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlings- und Asylrecht herausgestrichen. In der Resolution **ermutigt er die Staaten**,

*„zu erwägen, denjenigen Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen, die zum Verlassen ihres Herkunftslandes gezwungen sind, weil sie befürchten, wegen ihrer Militärdienstverweigerung verfolgt zu werden, und es keine beziehungsweise keine hinreichenden Bestimmungen betreffend die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gibt, Asyl zu gewähren.“*

Die folgende Untersuchung befasst sich mit Fragen der **Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht**. Ausgangspunkt ist dabei die Fragestellung, ob und inwieweit im Völkerrecht ein **Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen** existiert (dazu 2.). Weiter soll untersucht werden, inwieweit **Kriegsdienstverweigerung als legitimer Fluchtgrund nach der Genfer Flüchtlingskonvention** relevant werden kann (dazu 3.). Die Rechtsprechung zum deutschen Asylgrundrecht (Art. 16a GG) wird in diesem Zusammenhang allerdings nicht behandelt. Schließlich geht es um die Frage, inwieweit das Völkerrecht (insb. die Menschenrechte) – aber auch das nationale Recht – **Abschiebungsverbote zugunsten von geflüchteten Kriegsdienstverweigerern** vorsehen (dazu 4.).

---

<sup>1</sup> So Marx, Reinhard, Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht in: PRO ASYL e.V. (Hrsg.), Kriegsdienstverweigerung und Asyl, 2014, <http://www.connection-ev.org/article-1972>, S. 13 ff. (14). Vgl. zur asylrechtlichen Situation in Deutschland das Gutachten von WD 3.

<sup>2</sup> UN Human Rights Council, Resolution A/HRC/RES/24/17 v. 27. September 2013 - *Conscientious objection to military service*, <http://www.refworld.org/docid/53bd05754.html>, Rz. 13.

## 2. Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht

Ein Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung – so wie es Art. 4 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes vorsieht – ist in den internationalen Menschenrechtspakten **nicht explizit verankert**. Betrachtet man jedoch die Entwicklung der letzten zwei Dekaden, so lässt sich sowohl auf europäischer als auch auf globaler Ebene eine zunehmende Anerkennung dieses Rechts beobachten. Geprägt ist diese Entwicklung durch entsprechende Resolutionen internationaler Organisationen, aber vor allem auch durch Entscheidungen des **VN-Menschenrechtsausschusses**, (der für die Einhaltung und Überwachung des **Internationalen Pakts für Bürgerliche und Politische Rechte** (IPbpR) verantwortlich ist) sowie durch Urteile des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (EGMR) zur EMRK.

Die internationale Spruchpraxis ist im Begriff, ein Recht auf Wehrdienstverweigerung durch eine entsprechend weite Interpretation des **Grundrechts auf Gewissensfreiheit** (sog. „*conscientious objection*“) zu etablieren. Das **Grundrecht auf Gewissensfreiheit** ist in Art. 18 IPbpR<sup>3</sup> sowie in Art. 9 der EMRK<sup>4</sup> verankert.

Ob (bzw. wann) sich ein solches **abgeleitetes bzw. ungeschriebenes Menschenrecht (bereits etabliert hat oder sich noch im Entstehen** – gewissermaßen *in statu nascendi* – befindet, lässt sich **nicht immer exakt feststellen**. Entscheidend ist dabei zum einen die **Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft**, die in den entsprechenden **Resolutionen internationaler Organisationen**, aber auch in der **nationalen Verfassungsrechtspraxis** zum Ausdruck kommt. Bei internationalen Gerichtsentscheidungen kommt es darauf an, ob sich eine Rechtsprechung zugunsten des besagten Menschenrechts bereits im Sinne einer „**Rechtsprechungslinie**“ **gefestigt** hat oder ob es sich **(bloß) um Einzelfallentscheidungen** handelt.

---

<sup>3</sup> Artikel 18 IPbpR lautet:

(1) *Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (...).*

(3) *Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.*

<sup>4</sup> Artikel 9 EMRK lautet:

(1) *Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (...).*

(2) *Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.*

## 2.1. Spruchpraxis des VN-Menschenrechtsausschusses

Der **VN-Menschenrechtsausschuss** (*Human Rights Committee*), vertrat im Jahre 1984 in der Entscheidung *L.T.K gegen Finnland* noch die Auffassung, dass sich aus Art. 18 IPbpR **kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung** ergebe.<sup>5</sup> Der Ausschuss begründete seine Auffassung mit der Bestimmung in Art. 8 Abs. 3 lit. c) ii) IPbpR, wonach „in den Staaten, **in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird**, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung keine verbotene Zwangsarbeit darstellt.“ Nach Auffassung des Ausschusses ergab sich aus der genannten Bestimmung, dass ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung im Pakt **nicht unabhängig von einer entsprechenden Anerkennung durch die Vertragsstaaten** existieren könne.

Eine **neuerliche Auslegung des Grundrechts auf Gewissensfreiheit** (in Richtung einer Anerkennung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung) erfolgte in dem **General Comment No. 22** des VN-Menschenrechtsausschusses vom 30. Juli 1993.<sup>6</sup>

Diese „allgemeinen Bemerkungen“ (*General Comments*) nach Art. 40 Abs. 4 IPbpR dienen der Interpretation und Auslegung bestimmter Gewährleistungen des Paktes (eine Art „amtlicher Kommentar“) und richten sich an die Gesamtheit der Vertragsstaaten, ohne dass dem Menschenrechtsausschuss eine entsprechende Beschwerde gegen einen bestimmten Staat zugrunde liegt.<sup>7</sup> Die *Comments* sind daher – anders als die *advisory opinions* des IGH – für die Staatengemeinschaft **völkerrechtlich nicht bindend**, spiegeln aber gleichwohl das **internationale Menschenrechtsverständnis** zu dieser Frage wider.

Der Menschenrechtsausschuss stellte in dem o.g. *General Comment* fest, dass die Kriegsdienstverweigerung „*Bestandteil des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist. Es berechtigt jede Person, von der Ableistung eines verpflichtenden Militärdienstes ausgenommen zu werden, wenn die Person letzteren nicht in Einklang mit der eigenen Religion oder Überzeugung bringen kann.*“ Gemäß *General Comment No. 22* könne aus Art. 18 IPbpR ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung abgeleitet werden, sofern die Pflicht, tödliche Gewalt anzuwenden, in einem ernsthaften Konflikt mit der Ausübung der Gewissens- bzw. der Religionsfreiheit steht.

---

<sup>5</sup> *L.T.K. gegen Finnland*, Beschwerde Nr. 185/1984, U.N. Doc. CCPR/C/OP/2 at 61 (1990): “*The Covenant does not provide for the right to conscientious objection; neither article 18 nor article 19 of the Covenant, especially taking into account paragraph 3 (c) (ii) of article 8, can be construed as implying that right*”.

<sup>6</sup> UN Human Rights Committee (HRC), CCPR General Comment No. 22: Article 18 (Freedom of Thought, Conscience or Religion), 30 July 1993, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, p.3; <http://www.refworld.org/docid/453883fb22.html>: “*The Committee believes that such a right can be derived from article 18, inasmuch as the obligation to use lethal force may seriously conflict with the freedom of conscience and the right to manifest one’s religion or belief.*”

<sup>7</sup> *Schilling, Theodor*, Internationaler Menschenrechtsschutz, Tübingen: Mohr Siebeck 2004, Rdnr. 482.

Eine **Anpassung seiner Spruchpraxis** vor dem Hintergrund des *General Comments* vollzog der VN-Menschenrechtsausschuss in zwei Entscheidungen gegen Südkorea (*Yoon und Choi vs. Republic of Korea*)<sup>8</sup> aus dem Jahre 2007. Dabei ging es um die Frage, ob Angehörige der Glaubensrichtung der Zeugen Jehovas den Militärdienst aus Glaubensgründen verweigern dürfen. Zunächst hielt der VN-Menschenrechtsausschuss – in Abkehr von der o.g. Entscheidung *L.T.K. gegen Finnland* – fest, dass eine Auslegung von Art. 18 IPbpR **unabhängig von Art. 8 Abs. 3 IPbpR** zu erfolgen habe.<sup>9</sup> Sodann führte er aus, dass wegen der in Art. 18 IPbpR verankerten Religionsausübungsfreiheit niemand dazu gezwungen werden dürfe, seinen ernstgemeinten religiösen Überzeugungen entgegen zu handeln.

In einigen neueren Entscheidungen gegen die Türkei und Südkorea<sup>10</sup> hat der VN-Menschenrechtsausschusses seine Spruchpraxis **abermals weiter entwickelt**: Danach wird das Recht auf Kriegsdienstverweigerung **nicht länger als Ableitung aus dem Recht auf „Ausübung“ eines Glaubens definiert**, womit es bestimmten Einschränkungen nach Artikel 18 Abs. 3 IPbpR unterliegen würde, sondern es wird als ein der **Gewissens- und Religionsfreiheit „innewohnendes Recht“** gemäß Artikel 18 IPbpR angesehen. Nach Auffassung des VN-Menschenrechtsausschusses *„berechtigt dieses Recht die Person daher zu einer Freistellung von der Wehrpflicht, wenn diese mit der Religion oder dem Glauben der Person nicht vereinbar ist. Das Recht darf nicht durch Zwang beeinträchtigt werden.“*

Aus dieser Rechtsprechung – auch wenn sie nicht ohne abweichende Meinung geblieben ist<sup>11</sup> – lässt sich durchaus schließen, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein **absolutes** ist und dass Staaten das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit nicht durch die Wehrpflicht einschränken dürfen.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> *Yoon und Choi gegen die Republik Korea*, Communication Nos. 1321/2004 and 1322/2004, v. 23.1.2007. <http://www1.umn.edu/humanrts/undocs/1321-1322-2004.html>.

<sup>9</sup> *“It follows that the article 8 of the Covenant itself neither recognizes nor excludes a right of conscientious objection. Thus, the present claim is to be assessed solely in the light of article 18 of the Covenant, the understanding of which evolves as that of any other guarantee of the Covenant over time in view of its text and purpose.”*, Ibid.

<sup>10</sup> Vgl. *Atasoy und Sarkut gegen die Türkei*, CCPR/C/104/D/1853-1854/2008, vom 19. Juni 2012 (<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ff5b14c2.html>); *Eu-min Jung u.a. gegen die Republik Korea*, CCPR/C/98/D/1593-1603/2007, vom 30. April 2010 und *Min-Kyu Jeong u.a. gegen die Republik Korea*, CCPR/C/101/D/1642-1741/2007, vom 27. April 2011.

<sup>11</sup> Vgl. dazu das **Sondervotum** (*dissenting opinion*) des Ausschussmitglieds *Gerald L. Neuman* im Fall *Atasoy und Sarkut gegen die Türkei*, *ibid.*

<sup>12</sup> So jedenfalls der UNHCR in seinen *Richtlinien zum Internationalen Schutz* Nr. 10 vom 12.11.2014, HCR/GIP/13/10/Corr. 1, [http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_3/FR\\_int\\_vr\\_rl-Richtline\\_10.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_3/FR_int_vr_rl-Richtline_10.pdf), Rdnr. 8.

Nach dieser Rechtsauffassung des VN-Menschenrechtsausschusses lässt sich also im Ergebnis aus dem Gewissensgrundrecht **ein Recht auf Wehrdienstverweigerung ableiten**, sofern der Militärdienst mit den ernsthaft geltend gemachten moralischen oder religiösen Überzeugungen in Konflikt steht.

## 2.2. Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Auch in der europäischen Rechtsentwicklung ist das Grundrecht auf Gewissensfreiheit im Kontext der Kriegsdienstverweigerung fruchtbar gemacht worden. So hat der **Europäische Menschenrechtsgerichtshof** (EGMR) in Straßburg unter **Abkehr von der Rechtsprechung der ehemaligen Europäischen Menschenrechtskommission**<sup>13</sup> die Gewissensfreiheit in Art. 9 EMRK im Lichte der neueren Entwicklungen auf europäischer und globaler Ebene (z.B. Spruchpraxis des VN-Menschenrechtsausschusses) interpretiert. Die EMRK als „*living instrument*“<sup>14</sup> müsse nach Auffassung des EGMR diesen neuen Entwicklungen im Rahmen einer dynamischen Interpretation Rechnung tragen.

Entscheidend im Sinne dieser **dynamischen Menschenrechtsinterpretation** war u.a. die Tatsache, dass sich sowohl die **Parlamentarische Versammlung**<sup>15</sup> als auch das **Ministerkomitee des Europarates** wiederholt für die Anerkennung eines Kriegsdienstverweigerungsrechts in den Mitgliedsstaaten ausgesprochen haben.<sup>16</sup> Auch war das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (Artikel 10 Abs. 2) aus dem Jahre 2000 **ausdrücklich – wenn auch nur unter nationalstaatlichem Vorbehalt – anerkannt** worden.<sup>17</sup> Überdies erkannte der EGMR in den Mitgliedstaaten der EMRK einen „**offensichtlichen Trend**“, das Kriegsdienstverweigerungsrecht aus Gewissensgründen anzuerkennen.

---

<sup>13</sup> Die frühere (mit dem 11. Protokoll zur EMRK im Jahre 1998 aufgelöste) **Europäische Kommission für Menschenrechte** lehnte noch im Fall *Grandrath gegen Deutschland* (Beschwerde Nr. 2299/64 v. 12.12.1966, <http://www.wri-irg.org/node/20710>) die Anwendbarkeit von Art. 9 EMRK bei einer Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen ab. Dabei verwies sie auf den Wortlaut des Art. 4 Abs. 3 (b) EMRK, der in seiner Formulierung der Vorschrift des Art. 8 Abs. 3 des IPbPR vergleichbar ist. Aus dieser Formulierung leitete die Kommission – ähnlich wie der VN-Menschenrechtsausschuss im o.g. Fall *L.T.K gegen Finnland* (vgl. Fn. 5) – den Grundsatz ab, dass es jedem Mitgliedstaat selbst überlassen sei, ein Verweigerungsrecht aus Gewissensgründen „anzuerkennen“.

<sup>14</sup> Zu dieser dynamisch-teleologischen Auslegungsmethode der EMRK vgl. etwa *Peters, Anne*, Einführung in die EMRK, München: Beck 2003, S. 18. Danach berücksichtigt der EGMR bei der Interpretation der EMRK auch die aktuelle Menschenrechtsentwicklung, insb. internationale Rechtsquellen und Gerichtsurteile.

<sup>15</sup> Empfehlung 1518 (2001) der Europarats-PV über die Ausübung des Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Mitgliedstaaten des Europarats, vom 23. Mai 2001.

<sup>16</sup> *Recommendation CM/Rec (2010) 4 of the Committee of Ministers to member states on human rights of members of the armed forces* v. 24.2.2010, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1590149&Site=CM>, Nr. 41: „For the purposes of compulsory military service, conscripts should have the right to be granted conscientious objector status and an alternative service of a civilian nature should be proposed to them.“

<sup>17</sup> Art. 10 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta lautet: „Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln“.



In der insoweit wegweisenden Entscheidung **Bayatyan gegen Armenien vom 7. Juli 2011**<sup>18</sup> hatte der EGMR darüber zu entscheiden, ob die Verfolgung eines Angehörigen der Glaubensrichtung der Zeugen Jehovas, der aus religiösen Gründen den Kriegsdienst verweigert hatte, eine Verletzung von Art. 9 EMRK darstellt. Der Beschwerdeführer wurde inhaftiert, obwohl Armenien bereits 2001 zugesagt hatte, innerhalb von drei Jahren einen zivilen Ersatzdienst einzuführen und alle zu Haftstrafen verurteilten Kriegsdienstverweigerer zu amnestieren.

Der EGMR (Große Kammer) bejahte die Anwendbarkeit von Art. 9 EMRK auf Fälle von Kriegsdienstverweigerung („*conscientious objection*“), und zwar unabhängig von der Formulierung in Art. 4 Abs. 3 (b) EMRK, die ein Recht auf Wehrdienstverweigerung weder anerkennt noch ausschließt. Ob im Einzelfall eine Konventionsrechtsverletzung vorliegt, wenn ein Wehrpflichtiger entgegen seiner religiösen Überzeugung ohne Befreiungsmöglichkeit zum Wehrdienst verpflichtet ist, müsse im Rahmen des Art. 9 EMRK geprüft werden. Notwendig sei dafür ein **ernsthafter und unüberwindlicher Konflikt** zwischen **der Pflicht, Dienst in der Armee abzuleisten**, und **dem Gewissen oder der tiefen und aufrichtigen religiösen Überzeugung** des Einzelnen. Der EGMR merkte in diesem Zusammenhang an, dass der Beschwerdeführer als Zeuge Jehova **nicht zu seinem persönlichen Vorteil oder aus Bequemlichkeit** von der Ableistung des Militärdienstes ausgenommen werden wollte, sondern weil diese Entscheidung von **echten religiösen Überzeugungen getragen** sei. Da es zu der Zeit in Armenien keinen alternativen zivilen Dienst gab, hatte der Beschwerdeführer keine andere Möglichkeit, als die Einberufung zu verweigern, um seinen Überzeugungen treu zu bleiben.

Ein solches Rechtssystem (wie hier das armenische) versäumt es nach Auffassung des Gerichts, einen fairen Ausgleich herzustellen zwischen den Interessen der Gesellschaft und denen des Beschwerdeführers – vor allem, wenn man bedenkt, dass es **praktikable und effektive Alternativen** gibt, um mit einem solchen Interessenskonflikt umzugehen, wie die Erfahrung der überwältigenden Mehrheit der europäischen Staaten zeigt.

Wird also dem Beschwerdeführer **kein angemessener alternativer Ersatzdienst** angeboten, so ist der Eingriff in die Gewissens- und Religionsfreiheit nach der EMRK **regelmäßig nicht gerechtfertigt**. Diese Rechtsprechung **bestätigte der EGMR in nachfolgenden Entscheidungen** gegen die Türkei.<sup>19</sup>

Die sich **langsam verfestigende Rechtsprechung des EGMR** schafft damit auf europäischer Ebene einen **völkerrechtlich verbindlichen regionalen Menschenrechtsstandard**, der – in Wechselwirkung mit der globalen Ebene – auch zur Herausbildung eines internationalen Menschenrechts beiträgt.

---

<sup>18</sup> EGMR, *Bayatyan vs. Armenia* (Application No. 23459/03), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-105611>, Rz. 110 ff., 124 ff.

<sup>19</sup> EGMR, *Feti Demirtaş vs. Turkey* – Appl. No. 5260/07 vom 17.01.2012 sowie *Savda vs. Turkey* – Appl. No. 42730/05 vom 12.06.2012.

### 2.3. Resolutionen internationaler Organisationen

Auf der **politischen Ebene** haben sich eine Reihe von internationalen Organisationen für die Anerkennung eines Menschenrechts auf Wehrdienstverweigerung ausgesprochen. Die entsprechenden Resolutionen dieser Organisationen sind – anders als die Urteile internationaler Gerichte – völkerrechtlich zwar nicht bindend; gleichwohl tragen sie als **Ausdruck einer entsprechenden Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft** zur Herausbildung eines „neuen“ Menschenrechts bei.

#### 2.3.1. VN-Generalversammlung

So anerkannte die **VN-Generalversammlung** bereits 1978 das Recht einer jeden Person, sich aus Gewissengründen zu weigern, durch den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten zur Durchsetzung der Apartheid beizutragen.<sup>20</sup>

#### 2.3.2. VN-Menschenrechtskommission

Bezugnehmend auf die Resolution der VN-Generalversammlung hatte auch die frühere **VN-Menschenrechtskommission**<sup>21</sup> das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt. So forderte die Menschenrechtskommission die VN-Mitgliedsstaaten in der Resolution vom 22. April 1998 dazu auf, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als legitime Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Einklang mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem IPbPR anzuerkennen.<sup>22</sup>

Die VN-Menschenrechtskommission empfahl den Mitgliedsstaaten auch, unabhängige und unparteiische, mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Gremien einzusetzen, deren Aufgabe es ist, festzustellen, ob eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen im jeweiligen Fall einer echten Überzeugung entspringt. Staaten mit einer Wehrpflicht sollten einen „*alternative service*“ (Zivildienst) einführen und die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern abschaffen.

---

<sup>20</sup> VN-Generalversammlung, *Status of persons refusing service in military or police forces used to enforce apartheid*, vom 20. Dezember 1978, A/RES/33/165, <http://www.refworld.org/docid/3b00f1ae28.html>.

<sup>21</sup> Der VN-Menschenrechtskommission oblag bis zur ihrer Auflösung durch die VN-Generalversammlung im Jahr 2006 die Erarbeitung von Vorschlägen, Empfehlungen und Berichten betreffend die Weiterentwicklung und die Durchsetzung der Menschenrechte (vgl. dazu <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-organe/menschenrechtsrat/mr-kommission-1947-2006/>). Mit der Resolution der VN-Generalversammlung A/RES/60/251 wurde als Nachfolgeinstitution der VN-Menschenrechtsrat ins Leben gerufen.

<sup>22</sup> Vgl. Resolution der VN-Menschenrechtskommission 1998/77 v. 22.4.1998, <http://www.un.org/depts/german/wiso/ecn4res98-77.pdf>.

Seit 2004 hat die frühere VN-Menschenrechtskommission zudem **die internationalen Umsetzungsbemühungen** überprüft.<sup>23</sup> Mit Blick auf die Frage der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen kam sie zu dem Ergebnis, dass eine zunehmende Zahl an Staaten rechtliche Regelungen für die Gewährleistung der Kriegsdienstverweigerung geschaffen hätten.<sup>24</sup>

### 2.3.3. VN-Menschenrechtsrat

Der **VN-Menschenrechtsrat** (*Human Rights Council*), der seit 2006 die Aufgaben der VN-Menschenrechtskommission als Nachfolgeinstitution übernommen hat, hat sich die **Position der VN-Menschenrechtskommission zu Eigen gemacht** und weiterentwickelt.<sup>25</sup> Der VN-Menschenrechtsrat erkennt dabei an, dass sich „*das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen vom Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit ableiten lässt und tief empfundene Überzeugungen einschließt, die aus religiösen, moralischen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven erwachsen*“. Der VN-Menschenrechtsrat bestätigt zudem, dass eine zunehmende Zahl von Staaten Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkennen und Schritte unternähmen, um die Einführung von Alternativen zum Militärdienst sicherzustellen.

## 2.4. Ergebnis

Ungeachtet einer fehlenden Kodifizierung in den internationalen Menschenrechtsverträgen hat sich das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in der letzten zwei Dekaden **als Menschenrecht entwickeln und etablieren** können.<sup>26</sup> In der sich langsam verfestigenden Spruchpraxis des VN-Menschenrechtsausschusses und des EGMR hat sich das (abgeleitete) Recht auf Kriegsdienstverweigerung als **integraler Bestandteil der menschenrechtlich geschützten Gewissensfreiheit** (Art. 18 IPbPR bzw. Art. 9 EMRK) herausgebildet und beginnt, sich im Einzelnen auszudifferenzieren.

Von den meisten Staaten und den menschenrechtlich maßgeblichen internationalen Organisationen ist ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen mittlerweile **als Menschenrecht anerkannt**.

---

<sup>23</sup> Bericht des Hohen Kommissars der VN für Menschenrechte, E/CN.4/2004/55, <http://www.un.org/depts/german/wiso/e-cn4-04-55.pdf>.

<sup>24</sup> Nicht dazu gehören Staaten wie Aserbaidshan, Algerien, Singapur, Südkorea, die Türkei oder Turkmenistan.

<sup>25</sup> UN Human Rights Council, Resolution A/HRC/RES/24/17 vom 27. September 2013 - *Conscientious objection to military service*, <http://www.refworld.org/docid/53bd05754.html>.

<sup>26</sup> So auch Marx, Reinhard, Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht sowie Brett, Rachel, Internationale Standards zur Kriegsdienstverweigerung, beide in: PRO ASYL e.V. (Hrsg.), Kriegsdienstverweigerung und Asyl, 2014, <http://www.connection-ev.org/article-1972>, S. 13 u. 26. Zurückhaltend dagegen noch Goodwin-Gill/McAdam, The Refugee in International Law, 3. Aufl. 2007, S. 105 ff.

### 3. Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht (Genfer Flüchtlingskonvention)

Im Folgenden geht es darum, welche Relevanz die Kriegsdienstverweigerung als **Fluchtgrund im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention** (GFK)<sup>27</sup> – und damit auch mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Begriff des „politischen Verfolgten“ (Art. 16a GG) – entfalten kann (vgl. 3.1). Überdies soll geklärt werden, ob Kriegsdienstverweigerer als „soziale Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention qualifiziert werden können (vgl. 3.2).

#### 3.1. Kriegsdienstverweigerung als legitimer Fluchtgrund nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Wie bei allen Anträgen auf Anerkennung als Flüchtling muss sich die **begründete Furcht vor Verfolgung** auf einen oder mehrere der in der Flüchtlingsdefinition des Art. 1 A Nr. 2 **Genfer Flüchtlingskonvention** genannten Gründe beziehen. Die Furcht vor Verfolgung muss aufgrund der „Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit des Flüchtlings zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung“ bestehen – also **diskriminierender Natur** sein.

Nach den vom **VN-Hochkommissar für Flüchtlinge** (UNHCR) herausgegebenen – völkerrechtlich jedoch nicht bindenden – „**Richtlinien zu Anträgen auf Flüchtlingsstatus bezüglich Militärdienst**“<sup>28</sup> können die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention bei Kriegsdienstverweigerern unter folgenden Voraussetzungen virulent werden.

- Furcht vor Diskriminierung und Strafverfolgung aufgrund Wehrdienstverweigerung

Die Furcht vor Strafverfolgung wegen Desertation oder Kriegsdienstverweigerung stellen nach Ansicht des UNHCR **für sich genommen noch keine begründete Furcht vor Verfolgung** im Sinne der Definition dar. Die Flüchtlingseigenschaft wird aber virulent, wenn der Betroffene glaubhaft machen kann, dass die ihm **drohende Bestrafung** wegen Kriegsdienstverweigerung **diskriminierenden Charakter** hat – er muss also darlegen, dass er aufgrund seiner Rasse, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung eine *unverhältnismäßig schwere (bzw. willkürliche) Bestrafung* wegen eines militärischen Deliktes zu erwarten hat.

Bei der Beurteilung des Verfolgungsrisikos ist es nach Ansicht des UNHCR wichtig, nicht nur die unmittelbaren Folgen der Verweigerung des Militärdienstes (zum Beispiel Strafverfolgung und Bestrafung), sondern auch jede Art von **indirekten negativen Konsequenzen** in Betracht zu ziehen.

---

<sup>27</sup> Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 1953 II, S. 559.

<sup>28</sup> Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10 v. 12.11.2014, HCR/GIP/13/10/Corr. 1, [http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_3/FR\\_int\\_vr\\_rl-Richtlinie\\_10.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/international/1_1_voelkerrecht/1_1_3/FR_int_vr_rl-Richtlinie_10.pdf) (als Anlage beigelegt).

Indirekte Konsequenzen könnten vonseiten nichtmilitärischer und nichtstaatlicher Akteure zu befürchten sein, zum Beispiel in Form von körperlicher Gewalt, schweren Diskriminierungen bzw. Schikanierungen durch die Gesellschaft. Diese Formen von Unrecht könnten eine Verfolgung i.S.d. GFK darstellen, wenn sich die ernsthaften Einschränkungen von grundlegenden Menschenrechten eines Antragstellers so kumulieren, dass sie sein Leben unerträglich machen.<sup>29</sup>

- Verweigerung der Teilnahme an völkerrechtswidrigen bewaffneten Konflikten

Zum anderen kann sich der Kriegsdienstverweigerer nach Auffassung des UNHCR darauf berufen, dass er sich einem militärischen Einsatz entzogen habe, der einen **Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht** (*ius ad bellum*) darstellt. Die Verweigerung müsse in diesem Fall nicht auf Gewissengründen basieren. Entscheidend sei vielmehr, ob der bewaffnete Konflikt oder die Kriegsführung, der sich der Flüchtling entzogen hat, einschlägige Völkerrechtsregeln (insbesondere humanitäres Völkerrecht, Menschenrechte und Völkerstrafrecht) verletzt. Bei der Beurteilung der Völkerrechtswidrigkeit des Konflikts könne insbesondere die **Verurteilung durch die internationale Staatengemeinschaft** als Indiz herangezogen werden.

Verweigere eine Person den Militärdienst, weil sie die **Mittel und Methoden der Kriegsführung** ablehnt, müsse geprüft werden, ob die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Person zur Teilnahme an völkerrechtswidrigen Handlungen gezwungen wird. Entscheidend sei dann die Größe des Risikos für die Person, an solchen Handlungen mitzuwirken. Ist der Antragsteller nicht in direkte Kampfhandlungen verwickelt, sondern übt nur eine unterstützenden Funktion – als Koch, Logistiker oder Techniker – aus, so sei eine Anerkennung nach Auffassung des UNHCR nur möglich, wenn zusätzliche Faktoren hinzutreten, die den Antragsteller mit der völkerrechtswidrigen Tat in Verbindung bringen.<sup>30</sup>

- Verweigerung aufgrund der unerträglichen Bedingungen im Militärdienst

Eine Person ist **eindeutig kein Flüchtling**, wenn ihr einziger Grund für die Fahnenflucht oder Wehrdienstentziehung lediglich die **Abneigung gegen den staatlichen Militärdienst** oder etwa die **Angst vor Kampfhandlungen** ist. Wenn hingegen die Bedingungen des staatlichen Militärdienstes **so hart sind, dass sie einer „Verfolgung“ i.S.d. GFK gleichkommen**, kann sich die Frage nach der Notwendigkeit von internationalem Schutz stellen.

---

<sup>29</sup> UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10, a.a.O., Rdnr. 15.

<sup>30</sup> UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10, a.a.O., Rdnr. 29.

Das wäre der Fall, wenn die Bedingungen, unter denen Militärdienst zu leisten ist, einer **grausamen oder unmenschlichen Behandlung** gleichkommen.<sup>31</sup>

- Verweigerung aus Gewissensgründen

Schließlich kann sich der Wehrdienstverweigerer nach Auffassung des UNHCR auch darauf berufen, dass er den Kriegsdienst aus **echten Gewissensgründen ablehnt**. Dazu muss der Dienst, der geleistet werden soll, für die Person aufgrund ihrer persönlichen Umstände im Blick auf ihre echte religiöse, politische, humanitäre Überzeugung oder ethnischen Charakters **unzumutbar** erscheinen.

Dabei kommt es allein auf die Glaubhaftmachung einer echten und aufrichtigen Gewissensentscheidung gegen den Wehr- oder Kriegsdienst an – unabhängig davon, zu welchem Zweck die bewaffneten Streitkräfte eingesetzt werden. Weiter ist erforderlich, dass das staatliche Recht **diesem Gewissenskonflikt keine Rechnung trägt** (z.B. durch Einrichtung eines zivilen Ersatzdienstes),<sup>32</sup> sondern dass auf die Verweigerung vielmehr mit Maßnahmen reagiert wird, welche als Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu werten sind.<sup>33</sup>

### 3.2. Kriegsdienstverweigerer als „soziale Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention enthält **keine konkrete Auflistung bestimmter sozialer Gruppen**. Der Ausdruck „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ist vielmehr **entwicklungsabhängig** zu verstehen, **offen** für die vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften und abhängig von den Entwicklungen im Bereich der internationalen Menschenrechtsnormen. Der UNHCR definiert eine „bestimmte soziale Gruppe“ wie folgt:<sup>34</sup>

„Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung

---

<sup>31</sup> UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10, a.a.O., Rdnr. 31.

<sup>32</sup> Wenn es einen alternativen Dienst gibt, der aber von der Sache und der Umsetzung her Strafcharakter aufweist aufgrund der damit verbundenen Art des Dienstes oder einer unverhältnismäßigen Dauer, kann die Frage der Verfolgung dennoch Thema sein.

<sup>33</sup> UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10, a.a.O., Rdnr. 17 ff.

<sup>34</sup> Vgl. zum folgenden UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10, a.a.O., Rdnr. 56 f.

der Menschenrechte sein. Die beiden in der Definition vorgegebenen Analyseansätze – ‘geschützte Merkmale’ und ‘soziale Wahrnehmung’ – zur Identifizierung „bestimmter sozialer Gruppen“ sind **alternative, nicht kumulative Fragestellungen**. Der Ansatz ‘geschützte Merkmale’ dient der Prüfung, ob eine Gruppe ein unveräußerliches Merkmal oder ein für die menschliche Würde so unverzichtbares Attribut teilt, dass es einer Person nicht zugemutet werden sollte, dieses aufzugeben.

Beim zweiten Ansatz, der „sozialen Wahrnehmung“, wird geprüft, ob eine Gruppe ein **gemeinsames Merkmal teilt**, das sie zu einer erkennbaren Gruppe macht oder sie von der Gesellschaft insgesamt unterscheidet. Dabei muss das gemeinsame Merkmal nicht unbedingt von der allgemeinen Öffentlichkeit leicht erkennbar oder deutlich sichtbar sein. Antragsteller müssen nicht nachweisen, dass allen Mitgliedern einer bestimmten sozialen Gruppe Verfolgung droht, um die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe als gegeben anzusehen. Das Kriterium „bestimmte soziale Gruppe“ kann unabhängig vom gewählten Ansatz auch dann erfüllt sein, wenn der Gruppe viele Menschen angehören. Dennoch ist nicht jeder, der einer sozialen Gruppe zuzurechnen ist, automatisch ein Flüchtling; es muss begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Angehörigkeit zu dieser Gruppe nachgewiesen werden.“

Der UNHCR kommt bei der Anwendung der o.g. Kriterien auf Wehrdienstverweigerer zu folgendem Ergebnis:

„Unter beiden Gesichtspunkten bilden ‘**Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen**’ **eine bestimmte soziale Gruppe**, da sie eine Überzeugung teilen, die prägend für ihre Identität ist, und sie von der Gesellschaft auch als eine bestimmte Gruppe wahrgenommen werden können. Auch Personen mit gemeinsamen Erfahrungen, zum Beispiel Kindersoldaten, können eine bestimmte soziale Gruppe darstellen. Dasselbe kann **im Fall von Wehrdienstentziehern oder Deserteuren** der Fall sein, da beide Arten von Antragstellenden ein **unabänderliches gemeinsames Merkmal** aufweisen: Sie haben sich in der Vergangenheit dem Militärdienst entzogen oder diesen umgangen.

Deserteure können in manchen Gesellschaften auch deshalb als bestimmte soziale Gruppe wahrgenommen werden, weil im Militärdienst generell ein Zeichen der Loyalität zu dem Land gesehen wird bzw. weil solche Personen anders behandelt werden [zum Beispiel durch Diskriminierung beim Zugang zu Beschäftigung im öffentlichen Dienst], wodurch sie sich als Gruppe von der allgemeinen Bevölkerung abheben und von dieser unterscheidbar werden. Dasselbe kann auch für Wehrdienstentzieher gelten. Rekruten können eine soziale Gruppe darstellen, deren gemeinsame Charakteristik ihre Jugend, ihre erzwungene Einbindung in das Militärkorps oder ihre untergeordnete Stellung aufgrund mangelnder Erfahrung und ihres niedrigen Ranges ist.“<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10, a.a.O., Rdnr. 58.

#### 4. Abschiebeverbote für Kriegsdienstverweigerer im Rahmen der EMRK und im deutschen Recht

Während die GFK selbst keinen eigenen Überwachungs- und Beschwerdemechanismus auf völkerrechtlicher Ebene vorsieht, können sich **Abschiebeverbote** („*Refoulement*-Verbote“) aus den Menschenrechtsverpflichtungen (z.B. aus der EMRK) ergeben.

##### 4.1. Abschiebeverbote im Rahmen der EMRK

Die EMRK garantiert zwar selbst **keinen Anspruch auf Aufenthalt oder politisches Asyl in einem Konventionsstaat**. In der Straßburger Rechtsprechung hat jedoch vor allem das **Verbot menschenunwürdiger Behandlung** (Art. 3 EMRK) in Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Bedeutung erlangt und zu einem regelrechten „Abschiebungsverhinderungsgrundrecht“ entwickelt.<sup>36</sup> Im Fall *Salah Sheekh gegen die Niederlande*<sup>37</sup> stellte der EGMR fest, dass ein Staat konventionswidrig handelt, wenn er eine Ausweisung vornimmt, obwohl für den Betroffenen eine echte Gefahr besteht, im Herkunftsland einer unmenschlichen Behandlung bzw. Folter ausgesetzt zu sein.

Auf diesen Grundsatz könnte sich auch ein **Kriegsdienstverweigerer** berufen, sofern die Strafverfolgung im Heimatland eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK für ihn darstellt. So hielt der EGMR im Fall *K.K.C gegen die Niederlande* die Beschwerde eines tschetschenischen Deserteurs für zulässig, der nach einer Befehlsverweigerung in die Niederlande geflohen war und behauptete, die Abschiebung nach Russland setze ihn der Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung aus.<sup>38</sup> Da das Verfahren jedoch durch **gütliche Einigung** (*friendly settlement*) gem. Art. 39 Abs. 1 EMRK beigelegt und die Rechtssache entsprechend aus dem Register gestrichen wurde (Art. 39 Abs. 3 EMRK), konnte der EGMR zu den rechtlichen Fragen keine Stellung mehr nehmen. Die gütliche Einigung enthält für sich genommen **keine Anerkennung einer Konventionsverletzung**.<sup>39</sup>

Fraglich ist, ob sich ein **Abschiebeverbot auch im Kontext einer Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen** nach Art. 9 EMRK ergibt.

---

<sup>36</sup> Näher dazu *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, München: Beck, 5. Aufl. 2012, § 20, Rdnr. 40 ff. mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

<sup>37</sup> EGMR, Entscheidung vom 11.1.2007 - *Salah Sheekh v. The Netherlands*, (Beschwerde Nr. 1948/04).

<sup>38</sup> EGMR, Entscheidung vom 21.12.2001 - *K.K.C. gegen die Niederlande* (Beschwerde Nr. 58964/00).

<sup>39</sup> *Wenzel*, in: *Karpenstein/Mayer* (Hrsg.), EMRK-Kommentar, München: Beck 2012, Art. 39, Rdnr. 8.



Der EGMR ist **generell zurückhaltend bei der Anerkennung eines *refoulement*-Verbots** außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 3 EMRK. Im Fall *Z. und T. gegen Großbritannien*<sup>40</sup> lehnte der EGMR ein Abschiebeverbot auf der Grundlage von Art. 9 EMRK ab. Sofern der Beschwerdeführer behauptet, im Falle seiner Rückführung ins Heimatland in der Ausübung seiner Religion eingeschränkt zu werden, könne **aus Art. 9 EMRK kein Schutz vor Abschiebung abgeleitet** werden. Anderenfalls würde den Vertragsstaaten die tatsächliche Pflicht auferlegt, weltweit als indirekter Garant für die Religionsfreiheit einzustehen.

Der EGMR führte insoweit aus:

*“The Contracting States nonetheless have obligations towards those from other jurisdictions, imposed variously under the 1951 United Nations Convention on the Status of Refugees and under the above-mentioned Articles 2 and 3 of the Convention. As a result, protection is offered to those who have a substantiated claim that they will either suffer persecution for, inter alia, religious reasons or will be at real risk of death or serious ill-treatment, and possibly flagrant denial of a fair trial or arbitrary detention, because of their religious affiliation (as for any other reason). Where however an individual claims that on return to his own country he would be impeded in his religious worship in a manner which falls short of those proscribed levels, the Court considers that very limited assistance, if any, can be derived from Article 9 by itself.”*

Die Zurückhaltung des EGMR in den sog. „Abschiebungsfällen“ mag die Sorge des Gerichts darüber ausdrücken, “both to include refugees into the scope of Convention protection, and not to expand this scope too far beyond protection obligations the States assumed under other treaties.”<sup>41</sup>

Im **Ergebnis** wird deutlich, dass der EGMR **nicht die Aufgaben des (fehlenden) Beschwerde- und Überwachungsorgans im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention** übernehmen kann und will. Die Anerkennung und gerichtliche Kontrolle von Asylanträgen und Abschiebungsverboten **obliegt damit vor allem den nationalen Stellen und Gerichten.**

---

<sup>40</sup> EGMR, Entscheidung vom 28. 2. 2006 - *Z. and T. gegen Großbritannien*, Beschwerde Nr. 27034/05, <http://www.refworld.org/docid/45ccab042.html>.

<sup>41</sup> So *Battjes, Hemme*, Soering’s Legacy, in: Amsterdam Law Forum 2008, verfügbar unter: <http://amsterdamlawforum.org/article/view/51/67>.

#### 4.2. Abschiebeverbote im deutschen Recht

Aus der Anerkennung als Flüchtling i.S.d. GFK ergeben sich im nationalen Recht **Abschiebeverbote für Ausländer**. Gem. § 60 Abs. 1 AufenthaltsgG darf „in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.“

Das **Bundesverwaltungsgericht** (BVerwG) hat Zweifel daran geäußert, ob der Schutz aus Art. 4 Abs. 3 GG so weit reicht, dass deutsche Stellen durch Überstellung eines Ausländers in sein Heimatland nicht daran mitwirken dürften, dass dieser gegen sein Gewissen zur Ableistung des Militärdienstes gezwungen werde. Doch sei dem Kriegsdienstverweigerer zu ermöglichen, sein Anliegen **einredeweise gegenüber aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geltend** zu machen.<sup>42</sup> Zwar stehe ausländischen Kriegsdienstverweigerern **kein Recht auf Durchführung eines auf Art. 4 Abs. 3 GG beruhenden förmlichen Anerkennungsverfahrens** ihres Status als Kriegsdienstverweigerer zu. Die Ausländerbehörde hat vor dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen jedoch eine geltend gemachte Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu beachten. So könne ein Asylsuchender nach Auffassung des BVerwG durch seine *religiöse Verpflichtung* in so *schwere Gewissenskonflikte* geraten, dass seine Furcht vor Verfolgung wegen seiner religiösen Überzeugung begründet sei.<sup>43</sup> Damit hat das Gericht schwerwiegende Gewissenskonflikte im Zusammenhang mit der Wehr- und Kriegsdienstverweigerung im Grundsatz anerkannt.

Einige **Verwaltungsgerichte** (VG) haben in der Vergangenheit einen humanitären Abschiebungsschutz für jugoslawische und armenische Deserteure aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abgeleitet, die sich durch ihre Kriegsdienstverweigerung und anschließende Flucht der Teilnahme an den völkerrechtswidrigen Aktionen des serbischen Militärs in Bosnien-Herzegowina bzw. des armenischen Militärs in Berg-Karabach entzogen haben.<sup>44</sup>

Ende der Bearbeitung

---

<sup>42</sup> BVerwG, InfAuslR 2005, 432.

<sup>43</sup> BVerwG, Urt. v. 14. 2. 1963 – I C 92.62.

<sup>44</sup> VG Schleswig, InfAuslR 1994, 167 - Bosnien-Herzegowina; VG Greifswald, Entsch. v. 23. 1. 1995 – 5 B 10615/94 – Armenien; VG Düsseldorf, Urteil v. 17. 10. 1994 – 25 K 9228/93.A - Armenien.